

EIKE MICHAEL FRENZEL (HRSG.)

Was bleibt

„Frühvollendete“
in der Wissenschaft
vom Öffentlichen Recht



Duncker & Humblot · Berlin

Was bleibt

„Frühvollendete“ in der Wissenschaft
vom Öffentlichen Recht

Was bleibt

„Frühvollendete“ in der Wissenschaft
vom Öffentlichen Recht

Herausgegeben von

Eike Michael Frenzel



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt

Druck: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark

Umschlagbild: © Tomasz Zajda – Fotolia.com

Printed in Germany

ISBN 978-3-428-15186-8 (Print)

ISBN 978-3-428-55186-6 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85186-7 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Man arbeitet jahrelang an derselben Universität, an derselben Fakultät, vielleicht in demselben Fachgebiet, und geht regelmäßig doch nur gemeinsam zum Mittagessen; gelegentlich trifft man sich bei Sitzungen und Veranstaltungen; selten besucht man sich gegenseitig bei Vorträgen, eher gar nicht in der Lehre. Das Zusammentreffen nutzt man für den Austausch, über Wetter, Essen, Politik, Feuilleton, Flurfunk, vielleicht auch etwas Fachliches, was einen bewegt oder auch nur beschäftigt, in der Hoffnung auf Irritationen, wenn nicht Antworten. Zeit, gemeinsam wissenschaftliche Projekte zu betreiben, wird einem nicht aufgedrängt – gleichwohl ist sie vorhanden.

Diese Zeit nahmen sich die Autorinnen und Autoren der in diesem Buch versammelten Beiträge im Juli 2013, indem sie sich trafen, um zu überlegen, ob man unter dem Oberbegriff der „Frühvollendung“ ein gemeinsames Projekt betreiben könnte und wolle, um Ernst zu machen mit dem immer wieder geäußerten, fixen Gedanken: „Man müsste einmal etwas gemeinsam machen“. Im März 2014 kam ein erweiterter Kreis im Studienhaus Wiesneck in Buchenbach bei Freiburg zusammen, innerhalb dessen einzelne Werkstattberichte vorgestellt, von jeweils einem/einer Kollegen/in vorbereitet kommentiert und in der Runde diskutiert wurden. Nach und nach stellten viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser kleinen Tagung ihre Beiträge fertig; einzelne verabschiedeten sich, einzelne traten noch hinzu und präsentierten ihre Ergebnisse fragmentierten Öffentlichkeiten, zuletzt im Juni 2016.

Als Ergebnis eines andauernden Gesprächs über das, was bleibt, präsentiert sich dieser Band als kleiner Beitrag zur Erkundung der „Staatsrechtslehre als Mikrokosmos“ (Helmuth Schulze-Fielitz).

Karlsruhe, Januar 2017

Eike Michael Frenzel

Inhaltsverzeichnis

<i>Eike Michael Frenzel</i>	
Einleitung	9
<i>Johannes Meskouris</i>	
Franz Tibor Hollós – Staatskirchenrecht im Jahre 1948	13
<i>Nils Wegner</i>	
Dietrich Jesch – „Gesetz und Verwaltung“: Werk und Rezeption	23
<i>Julia Faber</i>	
Christoph Sasse – Grenzgänger zwischen Wissenschaft und Politik	45
<i>Stefan Lorenzmeier</i>	
Dieter Suhr – „Repräsentation von Menschen in und durch Menschen“	65
<i>Robert Klotz</i>	
Dieter Blumenwitz – ein später Frühvollendeter	81
<i>Eike Michael Frenzel</i>	
Henning von Olshausen – zeitlos, furchtlos, nicht fruchtlos	93
<i>Dorothea Keiter</i>	
Jürgen Rüdig – Gesetzgebungstheorie zwischen Logik und Praxis	109
<i>Christoph A. Kern</i>	
Jochen Schröder – interessengerechte Lösungen im internationalen Recht	131
<i>Arnd-Christian Kulow</i>	
Wilhelm Möble – erinnern und lesen	145
<i>Thomas Huber</i>	
Niklas Luhmann – ein Phantom der Postmoderne	165
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	177

Einleitung

Von Eike Michael Frenzel

Haben. Lesen. Verstehen. Drei unvermeidliche Voraussetzungen, um sich mit einer wissenschaftlichen Publikation inhaltlich auseinanderzusetzen, zu ihr Stellung nehmen und sie für die eigene Arbeit aufnehmen oder verwerfen zu können. Die Person des Urhebers ist dafür in mehrfacher Hinsicht nicht relevant: Anschaffungsvorschläge werden nicht mit der Begründung abgelehnt, die Person sei eine *persona non grata*, Aussonderungspläne werden nicht damit begründet. Das Lesen einer relevanten Publikation abzulehnen, weil man den Autor ablehnt, könnte, so nachvollziehbar die persönlichen Gründe sein mögen, methodisch nicht überzeugen, genauso wie das Gegenteil, die Hyperrezeption wegen persönlicher Verbundenheit. Die Person des Autors spielt allenfalls für das Verstehen eine Rolle – sie gehört zum Kontext der Publikation, der dogmatisch betrachtet gleichwohl nachgeordnet ist. Das Wissen zirkuliert, als individuelle Quelle tritt der Urheber in den Hintergrund.¹ Idealtypischer Ausgangspunkt für die Auseinandersetzung ist das Werk, die Publikation, aus der sich selbstverständlich Fragen zur Person, zu ihrer wissenschaftlichen Sozialisation, zu ihrer Berufserfahrung und zum gesellschaftlich-politischen Umfeld, sprich: zum Kontext ihrer Thesen ergeben können, aber nicht müssen. Unter welchen persönlichen Umständen eine Publikation entstanden ist, ist für die Plausibilität, die Schlüssigkeit, die Überzeugungskraft ohne Bedeutung. Und erst recht ist die Antwort auf die Frage dafür irrelevant, ob der Urheber früher oder später nach oder sogar vor der Veröffentlichung gestorben ist. Der Tod ist ein trauriges Thema: Der Hochschullehrer, Kollege, Betreuer fehlt plötzlich im Hörsaal und an der Fakultät. Wissenschaftliche Projekte und Dialoge enden abrupt. Durch den Tod, zumal einen frühen, überraschenden, immer tragischen, wird keine wissenschaftliche Arbeit besser oder schlechter, keine Argumentation schlüssiger oder unschlüssiger und keine – jedenfalls keine rechtswissenschaftliche – These bewiesen oder widerlegt. Selbst die Bereitschaft, für die eigenen Überzeugungen oder wegen dieser Überzeugungen zu sterben,² oder der Umstand, dafür oder deswegen gestorben zu sein, würde den Wahrheitsgehalt nicht erhöhen. Diese Umstände sind allenfalls für die Geschichtsschreibung und für die Beschreibung der Widerständigkeit gegen Argumentationen und Gedankengänge oder auch nur Behauptungen relevant. Darauf bezieht sich dieses

¹ Vgl. – in anderem Zusammenhang – *Steinfeld*, Eine Fassade von Wissenschaft, in: Lepsius/Meyer-Kalkus (Hrsg.), Inszenierung als Beruf, 2011, S. 45 (50).

² *Bruno*, Dialoghi filosofici italiani, 2000, S. CXIII: „Maiori forsan cum timore sententiam in me fertis quam ego accioiam“.

Projekt jedoch nicht. Eher: „Wirklich tot sind nur jene, an die sich niemand mehr erinnert.“³

So unergiebig der Tod ist: Er hat uns die Namen – erschreckend – vieler Wissenschaftler hinterlassen, ohne dass mit diesen, von Ausnahmen abgesehen, ein früher Tod in Verbindung gebracht worden wäre. Der frühe Tod ist nicht Thema der Rechtswissenschaft – zu Recht. Der frühe Tod ist hier lediglich Impulsgeber, sich mit diesen Personen (wieder) auseinanderzusetzen; er dient nicht einer sinnvollen inhaltlichen Kategorisierung und Systematisierung für Leistungen und Phänomene im Wissenschaftsbetrieb. Einige der Namen – Hermann von Mangoldt, Norbert Achterberg und Ferdinand O. Kopp – waren schon und noch aus dem Studium bekannt, und man wäre eher nicht auf die Idee gekommen, ihre Namen mit einem frühen Tod zu verbinden. Weil der frühe Tod anderer Wissenschaftler – etwa von Winfried Brugger und Cornelia Vismann – noch nicht lange zurückliegt, mag just dieser Umstand noch in Erinnerung und mit ihrem Wirken verbunden sein, besonders für die Zeitgenossen.

Am Anfang stand also die Erkenntnis, dass zahlreiche Staatsrechtslehrer – wie auch Zivilrechts- und Strafrechtswissenschaftler – „vor ihrer Zeit“ verstorben sind: Der Tod stand am Anfang dieses Projekt, er war nicht die Antwort, sondern die Frage. Mit dieser wurde zunächst die Vermutung verbunden, dass der frühe Tod sich auf die Rezeption des Werks auswirke, negativ, weil das Werk mit dem Tod des Urhebers seinen ersten und wichtigsten Fürsprecher und Interpreten verliere, und vielleicht auch positiv, soweit das wissenschaftliche Werk als Teil der Trauerarbeit gepflegt und rezipiert werde. Das abrupte Ende des Wirkens eines Wissenschaftlers könne, so die Hypothese, eine Sonderlage verursachen, in der das Wissen noch nicht vom Urheber abgelöst sei. Der frühe Tod steht dem regulären Abschluss von Prüfungen und Verfahren, der Pflege des Werks durch sich und andere entgegen, er verhindert eine Abschiedsvorlesung und Festschriften, ebenso ein frühere Schriften relativierendes oder verschärfendes Spätwerk, allgemein die Betreuung einer „Inkubationszeit“ des eigenen Werks. An die Stelle dieser Mechanismen treten – gegebenenfalls – Nachrufe, Gedenkveranstaltungen oder Gerichtsprozesse⁴. Der frühe Tod kann aber auch eine sehr spezifische Rezeption auslösen, als eine Möglichkeit, dem Verstorbenen ein würdiges Andenken zu bewahren.

Die Vermutung eines allgemeinen Zusammenhangs zwischen frühem Tod und Rezeption ließ sich aus zahlreichen Gründen nicht bestätigen: Der Rezeptionsbegriff ist unscharf. Das Wirken eines Beitrags hängt nicht vom Weiterleben des Urhebers ab. Das Weiterleben als Fürsprecher und Interpret in eigener Sache kann für – und gegen – das Werk wirken. Andere Faktoren scheinen jedoch wichtiger zu sein:

³ Vgl. als wichtige Beiträge *Redaktion Kritische Justiz* (Hrsg.), *Streitbare Juristen*. Eine andere Tradition, 1988, sowie *dies.* (Hrsg.), *Streitbare JuristInnen*, 2016.

⁴ So im Falle von Niklas Luhmann: BGH, Beschluss vom 9. November 2005 – IV ZR 206/04; zum Für und Wider von Festschriften vgl. *Otten/Wirth*, Festschriften: Kultivieren oder abschaffen?, *Forschung und Lehre* 1996, 486/487.

das Thema und seine Aktualität, die Erreichbarkeit, die Länge, die Sprache, die Klarheit der Beiträge, die anderweitig gut oder weniger gut begründete Rezeptionsfähigkeit und die Möglichkeiten des Nachweises, um nur einige zu nennen. Dass die Vermutung eines allgemeinen Zusammenhangs zwischen frühem Tod und Rezeption nicht zu belegen war, zeichnete sich frühzeitig ab, als die Projektbeteiligten damit begannen, sich jeweils mit einem derjenigen Wissenschaftler zu befassen, den der frühe Tod zur Auswahl gestellt hatte. Damit war die Fokussierung aber nicht erledigt – die durch die Irritationen hervorgerufenen Resonanzen bestanden und wurden von den Beteiligten aus unterschiedlichen Gründen dazu bestimmt, auch bedient zu werden: Faszination für das Werk des Wissenschaftlers, dessen Name und Werk bis dahin nicht oder nicht näher bekannt gewesen waren, und sein jeweils spezifisches Grenzgängertum, Interesse an der gemeinsamen Arbeit an einem Thema und an Aspekten der (um ein Wort von Dieter Suhr zu verwenden⁵) „Daseinsnachsorge“, die bisweilen tabuisiert wird. Das Projekt ist daher dazu bestimmt, einen Beitrag wider das Vergessen zu leisten, nicht mehr, aber auch nicht weniger, und damit auch einen Beitrag zur Staatsrechtslehre als Mikrokosmos.⁶

Einheitliche Schlussfolgerungen ließen sich nicht ziehen – wie auch die Herangehensweisen der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Personen, die Werke, die Methoden unterschiedlich sind. Das Werk einiger frühzeitig verstorbener Wissenschaftler wurde vielschichtig rezipiert, ohne dass die Rezeption auch nur im Ansatz als überschießende Trauerarbeit zu qualifizieren wäre: Das beste Beispiel hierfür ist Dietrich Jesch, wie Nils Wegner herausarbeitet. Nicht für das Verwaltungsrecht, sondern für das Europarecht und für den Prozess der europäischen Integration vergleichbar relevant sind die Beiträge von Christoph Sasse, ohne dass sie so präsent wären, wie sie es sein sollten.

Einige Wissenschaftler sind nicht nur dem Namen nach weniger bekannt, sondern mit ihrem Werk zu einem großen Teil unbekannt geblieben – sicher nicht an ihren Fakultäten, in den Fachkreisen, denen sie thematisch zugeordnet werden können, und nicht notwendig bei ihren Studentinnen und Studenten, aber außerhalb dieser Kreise; dieser Gruppe sind Dieter Suhr und Henning von Olshausen zuzurechnen. Eine dritte Gruppe von Wissenschaftlern ist schon deshalb sehr präsent, weil ihr Tod erst wenige Jahre zurückliegt und sie seither vielfältige, sichtbare Würdigungen erfahren haben: Zu dieser Gruppe gehören Dieter Blumenwitz und Wilhelm Mölle. Dass die Frage nach „Was bleibt“ auch außerhalb der Staatsrechtslehre formuliert werden kann, zeigen die Beiträge über Jürgen Rüdiger und Jochen Schröder. Ein großes Werk hinterließ auch Niklas Luhmann, der siebzigjährig im Jahre 1998 verstarb, und dessen Bezeichnung als „Frühvollendeter“ kontraintuitiv ist: Thomas Huber zeigt, dass Intuition insoweit täuschen kann. Den Anfang in diesem Band macht Johannes

⁵ Suhr, Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit, *Der Staat* 9 (1970), 67 (77), in Bezug auf den Sozialstaat, der statt der Symptome die Wurzeln sozialer Probleme fokussieren sollte; auf diesen verweisend *Luhmann*, Formen des Helfens im Wandel gesellschaftlicher Beziehungen, in: ders., *Soziologische Aufklärung* 2, 1975, S. 134 (143 f.).

⁶ Dazu *Schulze-Fielitz*, Staatsrechtslehre als Mikrokosmos, 2013, S. 3 ff.